

TE OGH 2013/12/17 8Ob126/13g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling als Vorsitzenden, den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner und die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn als weitere Richter in der Insolvenzsache der Schuldnerin N***** GmbH, *****, vertreten durch Thum Weinreich Schwarz Fuchsbauer Rechtsanwälte OG in St. Pölten, Masseverwalter Dr. Christian Lind, Rechtsanwalt in St. Pölten, über den Rekurs des „Antragstellers“ Dr. L***** H*****, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 12. November 2013, GZ 28 R 355/13a-4, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Beschluss vom 8. 8. 2011 wurde über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet und Dr. Christian Lind zum Masseverwalter bestellt. Am 2. 4. 2013 regte der Einschreiter als „Antragsteller“ im eigenen Namen an, einen anderen Masseverwalter und eine andere Stellvertreterin des Masseverwalters zu bestellen. Das Erstgericht wies den Antrag auf Enthebung des Masseverwalters zurück und bestellte für zwei Themenbereiche einen besonderen Verwalter nach § 86 IO. Das Rekursgericht bestätigte die Zurückweisung des Antrags auf Enthebung des Masseverwalters und wies den Rekurs gegen den Beschluss auf Bestellung eines besonderen Verwalters zurück. Die dagegen vom Einschreiter erhobenen Revisionsrekurse wurden vom Obersten Gerichtshof mit Beschluss vom 28. 10. 2013, 8 Ob 95/13y, zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 8. 8. 2011 wurde über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet und Dr. Christian Lind zum Masseverwalter bestellt. Am 2. 4. 2013 regte der Einschreiter als „Antragsteller“ im eigenen Namen an, einen anderen Masseverwalter und eine andere Stellvertreterin des Masseverwalters zu bestellen. Das Erstgericht wies den Antrag auf Enthebung des Masseverwalters zurück und bestellte für zwei Themenbereiche einen besonderen Verwalter nach Paragraph 86, IO. Das Rekursgericht bestätigte die Zurückweisung des Antrags auf Enthebung des Masseverwalters und wies den Rekurs gegen den Beschluss auf Bestellung eines besonderen Verwalters zurück. Die dagegen vom Einschreiter erhobenen Revisionsrekurse wurden vom Obersten Gerichtshof mit Beschluss vom 28. 10. 2013, 8 Ob 95/13y, zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 13. 6. 2013 lehnte der Einschreiter im eigenen Namen den Erstrichter ab (7 Nc *****).

Dieser Ablehnungsantrag wurde mit Beschluss des Landesgerichts St. Pölten vom 8. 8. 2013 mangels Parteistellung des Einschreiters zurückgewiesen. Dem dagegen erhobenen Rekurs des Einschreiters wurde mit Beschluss des Rekursgerichts vom 26. 9. 2013 nicht Folge gegeben. Dazu wurde ausgesprochen, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sei.

Gegen diesen bestätigenden Beschluss erhob der Einschreiter Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof.

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss wies das Rekursgericht den Revisionsrekurs des Einschreiters wegen der Rechtsmittelbeschränkungen nach § 24 Abs 2 JN und § 528 Abs 2 Z 2 ZPO zurück. Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss wies das Rekursgericht den Revisionsrekurs des Einschreiters wegen der Rechtsmittelbeschränkungen nach Paragraph 24, Absatz 2, JN und Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO zurück.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der (am 2. 12. 2013 beim Erstgericht und am 3. 12. 2013 beim Rekursgericht) eingelangte Rekurs des Einschreiters, der auf die Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses des Rekursgerichts abzielt.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs erweist sich als unzulässig.

Der Rechtsmittelwerber, ein Rechtsanwalt, schreitet im eigenen Namen ein. Dazu weist er im (zurückgewiesenen) Revisionsrekurs darauf hin, dass er vom früheren Geschäftsführer der Schuldnerin beauftragt worden sei. Die spätere Abberufung dieses Geschäftsführers und die Neubestellung des neuen Geschäftsführers und damit auch die Beendigung seiner Vollmacht durch den neuen Geschäftsführer seien aufgrund einer kollusiven Anteilsübertragung erfolgt und daher rechtsunwirksam. Mit dem Konkursfall sei seine Vollmacht zwar erloschen. Unter „diesen Umständen“ bleibe seine Legitimation für die Schuldnerin iSd § 87 Abs 2 EO (analog) aber aufrecht. Der Rechtsmittelwerber, ein Rechtsanwalt, schreitet im eigenen Namen ein. Dazu weist er im (zurückgewiesenen) Revisionsrekurs darauf hin, dass er vom früheren Geschäftsführer der Schuldnerin beauftragt worden sei. Die spätere Abberufung dieses Geschäftsführers und die Neubestellung des neuen Geschäftsführers und damit auch die Beendigung seiner Vollmacht durch den neuen Geschäftsführer seien aufgrund einer kollusiven Anteilsübertragung erfolgt und daher rechtsunwirksam. Mit dem Konkursfall sei seine Vollmacht zwar erloschen. Unter „diesen Umständen“ bleibe seine Legitimation für die Schuldnerin iSd Paragraph 87, Absatz 2, EO (analog) aber aufrecht.

Für die Schuldnerin schreitet der Rechtsmittelwerber (mangels Vollmacht) ausdrücklich nicht ein. Wie schon im Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 28. 10. 2013, 8 Ob 95/13a, dargelegt wurde, kommt dem Einschreiter im eigenen Namen keine Antrags- und Rechtsmittellegitimation zu. Auch als Vertreter eines Gläubigers (Mag. M***** O*****) kommt dem Einschreiter im Insolvenzverfahren selbst keine Parteistellung zu (vgl auch RIS-Justiz RS0045987). Für die Schuldnerin schreitet der Rechtsmittelwerber (mangels Vollmacht) ausdrücklich nicht ein. Wie schon im Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 28. 10. 2013, 8 Ob 95/13a, dargelegt wurde, kommt dem Einschreiter im eigenen Namen keine Antrags- und Rechtsmittellegitimation zu. Auch als Vertreter eines Gläubigers (Mag. M***** O*****) kommt dem Einschreiter im Insolvenzverfahren selbst keine Parteistellung zu vergleiche auch RIS-Justiz RS0045987).

Der Rekurs war daher mangels Rechtsmittellegitimation zurückzuweisen.

Schlagworte

Gruppe: Konkursrecht, Ausgleichsrecht

Textnummer

E106597

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0080OB00126.13G.1217.000

Im RIS seit

06.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at